

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG);
 Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet "Buchenweg"

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB:

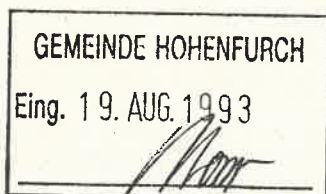
Der o.g. Bebauungsplan vom 28.09.1992, zuletzt geändert am 25.01.1993, mit dazugehöriger Begründung vom 22.09.1992 - beides gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau - wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 26.01.1993 als Satzung beschlossen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Bescheid vom 25.05.1993 diesen Bebauungsplan mit den nachstehenden Hinweisen genehmigt. Bei den Hinweisen handelt es sich um folgende Punkte:

- Das Baugebiet ist vorrangig zu kanalisieren. Als Übergangslösung besteht mit einer Einleitung der vorgeklärten Abwässer in den Untergrund Einverständnis. Die erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind gemäß den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes in seiner Stellungnahme vom 07.12.1992 auszuführen und herzustellen.
- Bei den Grundstücken, die innerhalb des Schutzstreifens der 20-kV-Leitung der Lech-Elektrizitätswerke Augsburg liegen, sind die Eingabepläne vorher mit dem Energieversorgungsunternehmen abzustimmen. Dabei sind die Unterbauungshöhen der VDE 0210 zu beachten.
- Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Ferner führt das Landratsamt im o.g. Genehmigungsbescheid aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan insoweit den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

Der o.g. Bebauungsplan mit Begründung wird in der Gemeindeganzlei Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, Altenstadt, während der Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird an den o.g. Stellen auf Verlangen Auskunft gegeben. Ferner kann an den genannten Stellen während der Amts- bzw. Dienststunden der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 25.05.1993 eingesehen werden.

Gemäß § 12 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.



Hohenfurch, den 03.08.1993

Aushang vom 03.08.1993 bis 18.08.1993

(Unterschrift)

Moser, Bürgermeister